



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Jörg Urban

GZ: (OB) 2-40

Datum: 23. MAI 2018

**116. Oberschule**  
AF2387/18

Sehr geehrter Herr Urban,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach zu den Fragen 3 und 4 kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**„Um die Raumkapazitäten zu erweitern - auch vor dem Hintergrund, dort sogenannte Vorbereitungsklassen zu unterrichten - prüft(e) das Schulverwaltungsamt, ob an der 116. Oberschule in der Feuerbachstraße Container aufgestellt werden. Seitens des Elternrates der 116. Oberschule gab es dazu Widerspruch; man befürchtet eine Verschlechterung der Lernbedingungen sowie durch die Container den Verzug bei der Sanierung des Außenbereichs (Sportfreianlagen).**

Dazu meine Frage:

- 1. Seit wann prüft das Schulverwaltungsamt, mobile Raumeinheiten (Container) am Standort der 116. Oberschule aufzustellen? Wann wurden die Schulleitung der 116. Oberschule sowie die Schüler und Eltern darüber informiert?“**

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Klassenbildungsgespräche zwischen dem Landesamt für Schule und Bildung und dem Schulverwaltungsamt Dresden wird die Kapazität der Schulstandorte analysiert im Hinblick auf die Klassenneubildung in den Eingangsklassenstufen 1 und 5 sowie im Hinblick auf die Weiterführung und Einrichtung von Vorbereitungsklassen. Die Schulleiterin wurde im Nachgang dieser Beratung durch das Landesamt für Schule und Bildung über die Prüfung der Bildung von Vorbereitungsklassen informiert, am konkreten Standort wäre das nur in Verbindung mit dem Aufstellen von mobilen Raumeinheiten zur Erweiterung der schulischen Kapazität möglich.

- 2. „Wie ist bzgl. der Entscheidung , dort Container aufzustellen, der aktuelle Sachstand bzw. wann ist mit einer abschließenden Entscheidung - ggf. auch für einen anderen Standort - zu rechnen?“**

Derzeit erfolgt eine Baufeldanalyse. Eine Entscheidung zur Einrichtung weiterer Vorbereitungsklassen an Oberschulen ist grundsätzlich abhängig vom Bedarf und den bisher in Dresden zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

- 3. „Mit welchen Alternativstandorten für die Vorbereitungsklassen, ggf. auch mittels „Container-Lösungen“, plant das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden?“**

Aktuell werden an mehr als 50 % der Dresdner kommunalen allgemeinbildenden Oberschulen Vorbereitungsklassen geführt. An allen anderen Oberschulen wird geprüft, inwieweit eine Einrichtung von Vorbereitungsklassen möglich ist. Hierbei müssen aktuelle Erfordernisse, wie Bauauslagerungen und Sanierungen, einbezogen werden.

- 4. „Welche Mitwirkungs- bzw. Mitentscheidungsrechte werden dem Elternrat bzgl. solch maßgeblicher struktureller Veränderungen der Schulstruktur eingeräumt?“**

Grundsätzlich wird die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Jahrgangsstufe und Schule nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörden festgelegt (SächsSchulG §4a Abs. 4). Zur konkreten Prüfung steht das Schulverwaltungsamt mit der Schulleitung sowie dem Elternsprecher in Kontakt. Es wurde vereinbart, sich gegenseitig über Ergebnisse der Untersuchungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert